

06.02.97

Empfehlungen der Ausschüsse

EU - AS - K - Wi

zu Punkt der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie - Eine
Bewertung mittels Benchmarking"

KOM(96) 463 endg.; Ratsdok. 11377/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU

1.

Die Kommission schlägt vor, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie künftig regelmäßig mit Hilfe von Kennzahlen zu analysieren (Benchmarking).
- EU
AS

2.

Der Bundesrat teilt die Ansicht, daß eine angemessene Absicherung im Sinne des europäischen Sozialmodells ein Element eines gesteigerten Lebensstandards ist, nach dem eine starke Wirtschaft strebt.
- EU
AS

3.

Allerdings bedauert der Bundesrat, daß in der Vorlage nicht dargelegt wird, inwieweit sich die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie positiv auf die Beschäftigung in der Europäischen Union auswirken würde.

Der Bundesrat betont nachdrücklich, daß die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit nicht zu einem einseitigen Abbau von Arbeitnehmerschutzrechten führen darf, sondern - worauf die Kommission selbst hinweist (Seite 14 letzter Absatz) - ein ausreichendes Maß an Stabilität und Arbeitsplatzsicherheit gegeben sein muß.

...

Die Beziehungen innerhalb eines Arbeitsverhältnisses wie auch die Unterscheidung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit müssen bei fortschreitender Flexibilisierung der Arbeitswelt arbeits- und sozialrechtlich eindeutig zuzuordnen sein.

EU
AS 4. Der Bundesrat befürchtet, daß die Methode des Benchmarking gerade im Vergleich mit Märkten außerhalb der Europäischen Union eher zu einer Absenkung von Schutznormen führt, da Errungenschaften wie sie das europäische Sozialmodell bietet, nicht als Vergleichsbestandteil herangezogen werden.

EU 5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß ein solches Benchmarking keine neuen Statistikpflichten für die Unternehmen und die Statistikämter der Mitgliedstaaten zur Folge hat. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit müssen die Statistikpflichten in Europa reduziert werden, weil sie Wirtschaft und Verwaltung bereits jetzt übermäßig belasten.

EU
K 6. Der Bundesrat verweist zur Bedeutung des lebenslangen Lernens und zur Anerkennung der beruflichen Qualifikationen auf seine Stellungnahme vom 18.10.1996 - BR-Drucksache 731/96 (Beschluß) -. Er betont erneut, daß die Transparenz beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen Vorrang vor einem Zertifizierungssystem haben muß. Eine Entwicklung von Bewertungsverfahren als Voraussetzung für eine Beurteilung der Situation in der Europäischen Union im Vergleich zu anderen Staaten der Welt darf nicht zu einer Harmonisierung der nationalen Ausbildungssysteme in den Mitgliedstaaten durch die EG führen. Die Qualität der beruflichen Erstausbildung und das umfassende Angebot von beruflichen Weiterqualifizierungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland müssen jedoch von den dafür Verantwortlichen auch im internationalen Vergleich ständig überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden.

EU
K 7. Der Bundesrat verweist ferner auf seine Stellungnahme vom 03.05.1996 - BR-Drucksache 77/96 (Beschluß) - zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Innovation und auf die vielfältigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern nach Artikel 91b GG sowie den jeweiligen Bemühungen in den Ländern um eine qualitativ hochstehende Forschung und einen umfassenden Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft.

B

8. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.